

# Entgeltordnung für die Volkshochschule Löhne

- in der Fassung vom 01.08.2023 –

## 5. Änderungsverordnung

aufgrund des § 12 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Löhne vom 14.11.2002 hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### §1

#### Entgelt

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Löhne wird grundsätzlich ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei sind. Berechnungsgrundlage ist die Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten.

### §2

#### Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme an Kursen, Seminaren und Lehrgängen beträgt **mindestens Euro 2,00 je Unterrichtseinheit** bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmer/innen.  
Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin kann für Kurse und Veranstaltungen ein höheres Entgelt festsetzen, sofern dies aufgrund der Markt- und Finanzierungssituation erforderlich ist; bei Kursen und Veranstaltungen, bei der die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, wird eine entsprechende Anpassung in der Kalkulation der Entgelte vorgesehen. In der Kalkulation werden evtl. verringerte Einnahmen durch Ermäßigungen nicht berücksichtigt.
- (2) Für Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Autorenlesungen und sonstige sehr kostenintensive Sonderveranstaltungen wird ein Eintrittsgeld von **mind. Euro 5,00** erhoben.
- (3) Alle bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Studienfahrten entstehende Kosten sind von den Teilnehmern/innen zu übernehmen. Die Reisen und Tagesfahrten sind mindestens kostendeckend durchzuführen.
- (4) Das Entgelt für Veranstaltungen der politischen Bildung und der Zielgruppenarbeit (z.B. Frauen, Senioren/innen, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten, Junge VHS) kann unter dem Regelsatz lt. Ziffer 1 und Ziffer 2 liegen. In Einzelfällen wird kein Entgelt erhoben.

- (5) Nebenkosten für Unterrichtsmittel, Sach- und Materialkosten sowie sonstige Dienstleistungen der VHS (z.B. Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate etc.) können von den Teilnehmern/innen nach den tatsächlichen Kosten im Umlageverfahren erhoben bzw. gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Ermäßigung hierfür ist nicht möglich.
- (6) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit besonders hohem Kostenaufwand für die Bereitstellung von Geräten o.ä. (z.B. EDV-Kurse) können Zusatzentgelte (z.B. Gerätebenutzungsentgelte) erhoben werden. Eine Ermäßigung hierfür ist nicht möglich.
- (7) Die Entgelte sind zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten, soweit die Stadt Löhne als juristische Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist.

### §3

#### **Entgeltermäßigung, -befreiung**

- (1) Inhaber des Wittekindpasses zahlen 10 % des in der Entgeltordnung festgesetzten Entgeltes. Von dieser Regelung ausgenommen werden die angebotenen Kurse zur Integrationsförderung „Deutsch als Zweitsprache“ und zur Alphabetisierung; diese Kurse sind für Inhaber des Wittekindpasses entgeltfrei.
- (2) Entgeltermäßigungen von 50% erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise:
  - (a) Schwerbehinderte (ab einem Grad der Behinderung von 80%)
  - (b) Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen und Praktikanten/innen (bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres).
  - (c) Teilnehmer/innen am Bundesfreiwilligendienst (Buferdi) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres).
- (3) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung wird kostenloser Zugang zu den Veranstaltungen der VHS gewährt, sofern in den Ausweisen der Menschen mit Behinderung auf die Notwendigkeit der Begleitung mit dem Kennzeichen „Begleitperson notwendig, B/BN“ hingewiesen wird.
- (4) Ausgenommen von Entgeltermäßigungen bzw. –befreiungen sind Kurse mit dem Vermerk im VHS-Programm „ohne Ermäßigung“, Exkursionen und Studienfahrten sowie Nebenkosten für Unterrichtsmittel und EDV-Nutzungsentgelten.
- (5) In begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen sozialer Härten und im Bereich der Zielgruppenarbeit, ist eine völlige Entgeltbefreiung durch den Leiter/die Leiterin der VHS möglich.
- (6) Ein Erlass oder eine Ermäßigung von Entgelten muss innerhalb 7 Tagen nach Kursbeginn unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen in der Geschäftsstelle der VHS Löhne beantragt werden. Nach Ablauf von 7 Tagen ab Kursbeginn sind der Erlass oder die Ermäßigung nicht möglich.
- (7) Für Einzelaktionen, z. B. für werbliche Zwecke (Treueprämien, Rabattaktionen) kann der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin Entgeltermäßigungen vorsehen; diese Aktionen sind im Rahmen des Arbeitsplans der VHS-Konferenz anzuzeigen.

## **§4**

### **Entgeltspflicht**

Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Das Entgelt wird spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung fällig. Die Entrichtung des Teilnahmeentgeltes erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren, durch Überweisung oder durch Barzahlung.

Die Entgelte für Vortrags- und organisatorisch vergleichbaren Einzelveranstaltungen ohne Anmeldung sind unmittelbar vor der Veranstaltung zu zahlen. Bei abschlussbezogenen Lehrgängen, bei Qualifizierungsmaßnahmen und Studienreisen können die Fälligkeiten durch individuell zu erstellende Zahlungspläne geregelt werden.

## **§5**

### **Rückzahlung von Entgelten**

- (1) Ein Rücktritt von Kursen mit Erstattung von Entgelten ist möglich, wenn die Abmeldung spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich im VHS-Büro vorliegt. Bei längerfristigen Kursen mit 5 und mehr Unterrichtstagen ist außerdem eine schriftliche Abmeldung bis spätestens 4 Tage nach dem ersten Veranstaltungstag möglich. Auf gesonderte Rücktrittsfristen für Studienfahrten, Wochenkurse und Wochenendseminare wird im Rahmen der AGB hingewiesen.
- (2) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die der Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht zu vertreten hat, nicht zustande, oder muss eine Veranstaltung vorzeitig abgebrochen werden, so wird das bereits entrichtete Entgelt in entsprechender Höhe zurückgezahlt.
- (3) Die Entgelte und Zusatzentgelte können auf Antrag an die Teilnehmer/innen nach Zahlung anteilig erstattet werden, wenn der/die Teilnehmer/in aus nicht von ihm/ihr vorhersehbaren Gründen an einer weiteren Teilnahme gehindert ist, die Veranstaltung noch nicht zu 50% durchgeführt wurde und er/sie die Hinderungsgründe schriftlich nachweist.
- (4) Weitere Ansprüche erwachsen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bei Ausfall oder Abbruch einer Veranstaltung nicht.

## **§6**

### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

---

§ 3 Abs. 1 wurde durch Ratsbeschluss vom 23.03.2006 geändert und ist am 01.08.2006 in Kraft getreten.

§ 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, § 3 Abs. 1, Abs. 2, § 3 Abs. 7, § 5 Abs 1 wurden durch Ratsbeschluss vom 17.07.2013 geändert und sind am 01.01.2014 in Kraft getreten.

§ 2 Abs. 6, § 3 Abs. 2, § 4 wurden durch Ratsbeschluss vom 24.06.2015 geändert und sind am 01.08.2015 in Kraft getreten.

§ 2 Abs. 4, Abs. 7, § 3 Abs. 3 wurden durch Ratsbeschluss vom 14.12.2022 geändert und sind am 01.01.2023 in Kraft getreten.

§ 2 Abs. 1, wurde durch Ratsbeschluss vom 14.12.2022 geändert und ist am 01.08.2023 in Kraft getreten.